



**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

---

**Antrag der Accurec-Recycling GmbH nach § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-9009296-0000-254

Düsseldorf, den 18.02.2025

I.

Die Accurec-Recycling GmbH, Bataverstr. 21 in 47809 Krefeld, hat mit Antrag vom 18.04.2023, zuletzt ergänzt am 04.11.2024, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Batterierecyclinganlage am Standort Bataverstr. 21 in 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep Stratum, Flur 18, Flurstück 95 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- Festlegung einer Annahmekapazität von max. 60.000 Tonnen pro Jahr für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Festlegung einer Lagerkapazität von max. 2.000 Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Thermische Behandlung (Pyrolyse) von Lithium-Batterien im kontinuierlichen Betrieb
- Errichtung und Betrieb eines Schornsteins zur Ableitung der Abgase aus der Pyrolyse
- Errichtung und kontinuierlicher Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Lithiumcarbonat und Nickel-Cobalt-Oxid
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs und Streichung abfallschlüsselscharfer Mengengrenzen

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Immissionsprognose von Schallimmissionen



- Immissionsprognose zu Staub- und sonstigen Emissionen, inkl. Schornsteinhöhenberechnung
- Sicherheitsbericht gemäß Anhang II der 12. BImSchV
- Gutachten zum angemessenen Abstand gemäß § 50 BImSchG
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der Accurec-Recycling GmbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.1.1.1, 8.8.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **07.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2474 bzw. per E-Mail [olga.mielke@brd.nrw.de](mailto:olga.mielke@brd.nrw.de).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**07.03.2025 bis einschließlich 07.05.2025**



schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.



Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.



Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 und Nr. 5 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Die geplante Videokonferenz findet am **12.06.2025, um 10:00 Uhr** statt.

Die Videokonferenz ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugangslink spätestens bis zum **11.06.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens elektronisch unter der E-Mail-Adresse: [olga.mielke@brd.nrw.de](mailto:olga.mielke@brd.nrw.de) oder telefonisch unter Tel. 0211/475-2474 anfordern. Die beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Modalitäten der Videokonferenz individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese



nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Olga Mielke

